

ZH_OBERGERICHT RT180119 vom 4. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180119

FR: ZH_OBERGERICHT RT180119 du 4 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180119 del 4 ottobre 2018

Erwägungen

E. 2

Da das Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ein solches zwischen der gesuchstellenden Partei und dem Staat ist, richtet sich die Beschwerde gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege abweisenden Entscheid gegen den Kanton (vgl. BGE 140 III 501 E. 4.1.2; BGE 139 III 334 E. 4.2). Vorliegend rechtfertigt sich eine Vereinigung der beiden Verfahren, da sich deren Themen grösstenteils überschneiden (so ist die Frage der Aussichtslosigkeit des ge-

- 3 - stellten Gesuchs eng mit der Frage verbunden, ob die Vorinstanz dem Gesuchsteller zu Recht oder zu Unrecht definitive Rechtsöffnung erteilt hat). Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren RT180168-O mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zu vereinigen, unter der Prozessnummer RT180119-O weiterzuführen und als dadurch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Verfahrens RT180168-O werden als Urk. 22/17-18 zu den Akten des vorliegenden Prozesses genommen. 3.1 Die Vorinstanz hielt im Wesentlichen fest, die Gesuchsgegnerin habe sich anlässlich der mündlichen Verhandlung dahingehend geäußert, dass sie die Gerichtsgebühren bis auf einen kleinen Betrag in einem Strafverfahren nicht bezahlt habe, ihr keine Stundung für die Gerichtskosten gewährt worden sei und sie die Entscheide ohne deren Rechtskraftbescheinigungen erhalten habe (Urk. 18 S. 3 mit Verweis auf Prot. I S. 4). Die Gesuchsgegnerin habe weder Urkunden eingereicht, welche die Tilgung oder Stundung der Forderung bewiesen, noch habe sie entsprechende Einreden erhoben. Zudem habe sie sich auch nicht auf die Verjährung berufen. Diese sei nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen. Die von der Gesuchstellerin vorgebrachten Einwendungen gemäss ihrer anlässlich der Verhandlung eingereichten Stellungnahme seien für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung (Urk. 18 S. 3). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wies die Vorinstanz mit der Begründung ab, die Gesuchsgegnerin habe weder Verjährung noch Stundung oder Tilgung geltend gemacht, weshalb die Erhebung eines Rechtsvorschlages aussichtslos erscheine (Urk. 18 S. 4). 3.2 Die Gesuchsgegnerin beanstandet hauptsächlich, dass die Vorinstanz auf ihre Argumente in der anlässlich der Verhandlung eingereichten vierseitigen Stellungnahme sowie auf die entsprechenden Beilagen nicht eingegangen sei. Weiter macht sie geltend, die Vorinstanz habe das "Erbverfahren" betreffend ihre Mutter nicht beachtet, obschon sie darauf hingewiesen habe. Sodann wirft sie der Vorinstanz Amtsmissbrauch und Korruption vor, geht sie doch davon aus, dass diese "Angelegenheit" schon das Leben ihrer Mutter zerstört habe. Gegen das abgewiesene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bringt sie hauptsächlich vor, dass ihre Argumente seit dreizehn Jahren nicht gehört worden

- 4 - seien, weshalb sie nun unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben müsse. Dies sei unzulässig. Die Bedeutung des vorliegenden Verfahrens sowie ihrer vor

Vorinstanz gestellten Anträge sei nachvollziehbar. Entsprechend sei diesen stattzugeben (Urk. 17 S. 1 ff.). Mit ihren Vorbringen rügt die Gesuchsgegnerin hauptsächlich die Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz und damit die Verletzung ihres Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs. 4.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Dabei sind bloss Verweise auf Vorakten unzureichend (BGE 138 III 374 Erw. 4.3.1; Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm.,

E. 3

A., Art. 321 N 15). Es muss konkret aufgezeigt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 4.2 Nach dem Gesagten sind die erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Urk. 20/2-4) neu und dementsprechend unzulässig und unbeachtlich. Sodann erfüllt die Beschwerdeschrift der Gesuchsgegnerin die gesetzlichen Vorgaben (s. Erwägung 4.1 hiervor) nicht: Die bloss pauschale Verweisung auf ihre vor Vorinstanz eingereichte Stellungnahme genügt den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht. So ergeben sich die konkreten Beanstandungen lediglich nach Konsultation der vor Vorinstanz eingereichten Stellungnahme (vgl. Urk. 8). Die Gesuchsgegnerin zeigt in ihrer Beschwerdeschrift nicht auf, welche ihrer Einwendungen die Vorinstanz aus Gründen der Entscheidungsrelevanz hätte

- 5 - berücksichtigen müssen. Demgemäss ist auf die Beschwerde grundsätzlich nicht einzutreten. 4.3 Selbst wenn aber auf die Einwendung der Gesuchsgegnerin einzugehen wäre, wäre der Beschwerde kein Erfolg beschieden: So verkennt die Gesuchsgegnerin die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens, wonach nicht geprüft wird, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht und ob sie begründet ist oder nicht. Es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt und die Voraussetzungen für eine (wie vorliegend) definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG) erfüllt sind. Demnach findet im Vollstreckungsverfahren keine Überprüfung des diesem zu Grunde liegenden Entscheides statt. Somit ist auf die Einwendungen der Gesuchsgegnerin, wonach sie auf die Verschleppung eines Erbverfahrens betreffend ihre Mutter und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für sie verweist, nicht weiter einzugehen. Entsprechend hat die Vorinstanz auch den Anspruch der Gesuchsgegnerin auf Wahrung des rechtlichen Gehörs nicht verletzt, indem sie auf die weiteren Ausführungen der Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2018 (Urk. 8) nicht weiter eingegangen ist und diese als für das vorliegende Verfahren bedeutungslos bezeichnete. So beinhaltet die Begründungspflicht, dass sich das Gericht nicht mit allen Standpunkten der Parteien einlässlich auseinandersetzen muss, sondern sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken kann (BGE 133 III 439 E. 3.3 m.w.H.). Es müssen die Überlegungen

genannt werden, die zum entsprechenden Entscheid geführt haben (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.). Damit aber hat sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Nichts anderes hat die Vorinstanz getan. Damit wäre die Beschwerde auch dann aussichtslos, wenn die pauschalen Verweisungen der Gesuchsgegnerin sowie ihre Stellungnahme vom 14. Juni 2018 berücksichtigt würden. 4.4 Im Übrigen setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, wonach sie weder Tilgung noch Stun-

- 6 - dung oder Verjährung geltend gemacht habe (Urk. 18 S. 3). Diesbezüglich fehlt der Beschwerde eine hinreichende Begründung. 4.5 Entsprechend erweist sich die Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom 14. Juni 2018 als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 5

Hinsichtlich der Abweisung ihres Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. So macht die Gesuchsgegnerin lediglich geltend, am Existenzminimum zu leben, da ihre Argumente seit dreizehn Jahren nicht gehört würden. Dies ist unzureichend (vgl. Erwägung 4.1 hiervor), weshalb es beim diesbezüglichen Entscheid der Vorinstanz bleibt. Auf die Beschwerde gegen Dispositivziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. Juni 2018 ist ebenso wenig einzutreten. 6.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2 Die Gesuchsgegnerin hat für das Rechtsmittelverfahren kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 17). Selbst wenn sinngemäss davon auszugehen wäre, wäre einem solchen kein Erfolg beschieden: Das Gesuch wäre zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. vorangehende Erwägungen, Art. 117 lit. b ZPO). 6.3 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.